

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Fabian Jacobi, Tobias Matthias Peterka, Thomas Seitz,
Roman Johannes Reusch, Stephan Brandner, Jens Maier, Dr. Lothar Maier
und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs des Bundesrates
– Drucksachen 19/14378, 19/19201 –**

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches –
Strafrechtlicher Schutz bei Verunglimpfung der Europäischen Union
und ihrer Symbole**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/14378 (Ausschussfassung) mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Schutz des öffentlichen Friedens in Fällen öffentlicher Zerstörung oder Beschädigung von Flaggen fremder Staaten“.
2. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 130 Abs. 1 wird nach der Nr. 2 folgende Nr. 3 eingefügt:

„ ... , oder

3. öffentlich die Flagge eines ausländischen Staates zerstört oder beschädigt und dadurch verunglimpft; der Flagge eines ausländischen Staates stehen solche gleich, die ihr zum Verwechseln ähnlich sind,

...“.

Berlin, den 12. Mai 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

1.

Der in Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Ausschlußfassung vorgesehene § 90c soll die Verunglimpfung von EU-Symbolen unter Strafe stellen. Die mit einer solchen Strafvorschrift verbundene einschüchternde Wirkung würde einen exzessiven Eingriff in die Meinungs- und Kunstfreiheit bewirken. Ein Rechtsgut, dessen Schutz einen solchen Eingriff erfordern oder rechtfertigen könnte, ist nicht erkennbar. Bereits im Ansatz verfehlt ist die in der Anlehnung des vorgeschlagenen § 90c an den bestehenden § 90a zum Ausdruck kommende versuchte Gleichsetzung der EU mit der deutschen Republik und ihrer freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Für eine Strafvorschrift zum Schutz von EU-Symbolen gibt es weder ein gesellschaftliches Bedürfnis noch eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung. Es handelt sich vielmehr um den unzulässigen Versuch, durch Strafandrohung eine bestimmte politische Weltanschauung im allgemeinen Bewußtsein zu verankern.

2.

Durch die in Art. 1 des Gesetzentwurfs in der Ausschlußfassung weiterhin vorgesehene Ausweitung des § 104 Abs. 1 auf jegliche verunglimpfende Zerstörung von Flaggen fremder Staaten soll ausweislich der Begründung auf Vorkommnisse wie im Dezember 2017 reagiert werden. Eine öffentliche Demonstration in Berlin war dadurch, daß Teilnehmer die israelische Fahne verbrannten und entsprechende Parolen skandierten, zu einer antisemitischen Kundgebung geworden. Der Entwurf zielt richtigerweise darauf ab, derartige Erscheinungen zu unterbinden. Er versucht dies jedoch mit der Ausweitung des § 104 an ungeeigneter Stelle. Schutzgut des § 104 ist das „Ansehen ausländischer Staaten“ sowie die „ungestörten Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Staaten“. Beides wird durch den bestehenden § 104 bereits ausreichend geschützt. Diese Rechtsgüter sind auch nicht hinreichend gewichtig, um weitergehende Einschränkungen von Grundrechten zu rechtfertigen. Scurril wird die vorgeschlagene Ausweitung des § 104 dort, wo dadurch die Flagge eines ausländischen Staates in Deutschland stärker geschützt würde als in diesem Staat selbst, etwa den USA.

Tatsächlich liegt das durch eine Gesetzesänderung zu lösende Problem auch nicht in einer Gefährdung der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu auswärtigen Staaten, sondern in den Auswirkungen des fraglichen Verhaltens auf den gesellschaftlichen Frieden in Deutschland. Insofern ist das von dem Entwurf verfolgte berechnete Anliegen nicht im dritten Abschnitt des StGB (Straftaten gegen ausländische Staaten), sondern im siebenten Abschnitt (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) richtig verortet, und dort im § 130, dessen Schutzgut eben der öffentliche Frieden ist. Der vorliegende Änderungsantrag setzt die richtige systematische Einordnung um. Ist die verunglimpfende Zerstörung der Flagge eines ausländischen Staates geeignet, den öffentlichen Frieden in Deutschland zu stören, wie in dem anlaßgebenden Fall wohl ohne weiteres, dann ist auch die strafrechtliche Sanktionierung angemessen, andernfalls nicht.